

Das Wahlrecht in der Kirche - seine Geschichte und Hintergründe

Theologische Beiträge zum Kirchenaufbau - Folge 6

Dr. Horst Gorski ist Propst im Kirchenkreis Altona und u.a. Vorsitzender des Theologischen Beirats der Nordelbischen Kirche

Die Ordnung des kirchlichen Wahlrechts ist stets aufs Engste verknüpft mit den theologischen und kirchenrechtlichen Grundentscheidungen der kirchlichen Verfassung über die Stellung und Aufgaben der kirchlichen Organe und Ämter.“ So lautet ein viel zitiertes Wort von Oskar Kühn. Allerdings zeigt ein Blick auf die Geschichte des Wahlrechts, dass es zugleich stets beeinflusst war von den herrschenden gesellschaftlichen Vorstellungen. Und zwar - wie wir gleich sehen werden - so stark, dass man sich fragen kann, ob nicht oftmals gegen die in der 3. Barmer These ausgesprochene Einsicht verstoßen wurde, dass „die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnungen“ nicht „dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen“ dürfe.

Die ersten Kirchenordnungen entstanden noch zu Luthers Zeiten. Sie regeln die Berufung von Ältesten. An diese werden hohe charakterliche Anforderungen gestellt. Nach der Ziegenhainer Zuchtordnung von 1539 sollen zu Ältesten die „verständigsten, bescheidensten und eifrigsten im Herrn“ berufen werden. Die Berufung nimmt der politische Rat vor. Bei der Einsetzung in kirchliche Ämter durch die Obrigkeit bleibt es zunächst.

Ein Wahlrecht im heutigen Sinne entsteht erst im 19. Jahrhundert im Zuge der Einführung des politischen Wahlrechts. Die Abhängigkeit kirchlichen Rechts von den „jeweils herrschenden politischen Überzeugungen“ zeigt sich, wenn nach der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 das aktive Wahlrecht nur männliche konfirmierte Gemeindeglieder erhalten, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, zu den kirchlichen Lasten beitragen und wirtschaft-



lich selbständig sind. So ähnlich galt es in allen Landeskirchen. Fast durchgängig auch wurde parallel zur staatlichen Ordnung ein Zweikammersystem aus Gemeindevertretung und Gemeindegemeinderat eingeführt.

Nach 1918 ordneten alle Landeskirchen ihr Wahlrecht neu. Überall erhielten nun auch Frauen und Besitzlose das Recht zur Wahl. Dabei formulierte man parallel zum staatlichen Recht, dass alle „Kirchengewalt“ vom „Kirchenvolk“ ausgehe. Die Mehrheit der Landeskirchen - und dies mag aus heutiger Sicht überraschen - führte damals ein Urwahlrecht mit Verhältniswahlrecht ein: Das heißt die Landessynoden wurden direkt von den Kirchenmitgliedern gewählt. Und zwar nach Gruppen bzw. Listen. Also genauso wie heute die Zweitstimme zum Bundestag abgegeben wird.

Hier nun wird vollends fragwürdig, wie sehr die Kirche ihr Recht den herrschenden politischen Überzeugungen anpasste. Denn die Begriffe „Kirchengewalt“ und „Kirchenvolk“ konnten theologisch nie begründet werden. Es wurde ignoriert, dass der Souverän der Kirche Jesus

Christus ist und nicht das Kirchenvolk. Gerade das Verhältniswahlrecht nach Listen lässt erkennen, wie sehr nun auch der Interessengedanke in den kirchlichen Parlamentarismus einzog. Dabei ging unter, dass Synoden vom Dienstgedanken her leben und keine Interessenvertretungen sind.

Der „schwarze Tag“ dieses Wahlsystems kam denn auch: Als am 21. Juli 1933 auf staatliches Geheiß Kirchenwahlen stattfanden, erwies sich die Urwahl mit Verhältniswahlrecht als verhängnisvoll: Die NSDAP nutzte die Bildung der Listen zur Schaffung von Einheitslisten mit ihren Anhängern und erreichte so die Zerstörung der meisten Landeskirchen. Mit diesem Trauma hängt es zusammen, dass das Verhältniswahlrecht mit Listen nach 1945 aus allen Landeskirchen verschwand. Das Urwahlrecht mit persönlichem Mehrheitswahlrecht wurde verschiedentlich beibehalten, in Schaumburg-Lippe bis 1972. Heute existiert es nur noch in Württemberg. Außerdem verschwand endgültig das Zweikammersystem: Die Gemeindevertretungen wurden zu bloßen Versammlungen zurückgestuft.

Zu allen Zeiten gab es Klagen über die mangelnde Wahlbeteiligung. Hier dürfte sich die Fragwürdigkeit der Übertragung des staatlichen Demokratiedenkens auf die Kirche auswirken. Wie schwierig hiermit umzugehen ist, zeigen die verschiedenen Lösungsversuche: In vielen Wahlordnungen ist geregelt, dass eine Wahl dann entfallen kann, wenn die Zahl der Bewerber nicht höher ist als die Zahl der zu vergebenden Plätze. Andere Wahlordnungen knüpfen das aktive Wahlrecht an die Einschreibung in eine Wählerliste. Dadurch werden zu Wählern ohnehin nur diejenigen, die ihr Interesse dazu bekunden. Früher war diese Einschreibung zusätzlich an Auflagen der Kirchenzucht gebunden. So heißt es in der württembergischen Wahlordnung von 1964 (§ 2 Absatz 2): „Nicht wählen kann und in die Wählerliste nicht aufnehmen ist, wer sich durch sein Verhalten offenkundig und beharrlich der Herrschaft Jesu Christi und der Gemeinschaft seines Leibes entzieht...“ Ähnliche Voraussetzungen macht das württembergische Wahlrecht bis heute, was sicherlich auch mit dem Urwahlrecht zusammenhängt. Die Übertragung des Gedankens einer „allgemeinen und gleichen!“ Wahl auf die Kirche mag heute selbstverständlich erscheinen und ist es doch vielleicht gar nicht. Auch dies könnte eine Anpassung an „herr-

schende politische Überzeugungen“ sein. Die schlechte Wahlbeteiligung bleibt zumindest als Anfrage an diesen Gedanken bestehen.

Die Möglichkeit des Urwahlrechts hat es historisch nur in den lutherischen (und unierten) Kirchen gegeben. Nur nach der lutherischen Theologie des Priestertums aller Gläubigen spielt die Einzelperson eine herausragende Rolle als Wähler. Die Verfassungen der reformierten Kirchen verbieten die Urwahl zumeist ausdrücklich. Nach calvinistischer Theologie sind die Gemeinden das grundlegende Organ der Kirche. Deshalb obliegt ihnen die Wahl der Synoden (dort „Klassen“ genannt). Mit unterschiedlichen theologischen Sichtweisen hängen auch verschiedene andere Regelungen zusammen:

1. Soll es eine „Ständevertretung“ geben? Oder stellt sie zu sehr den Interessengedanken vor den Dienstcharakter? Nordelbien hatte bis zur letzten Legislaturperiode als eine der wenigen EKD-Kirchen ein ausgeprägtes Ständewahlrecht für Mitarbeitende, Pastorinnen und Pastoren sowie für die Dienste und Werke.

2. Soll es Berufungen geben und wenn ja, wer nimmt sie vor? Je stärker synodal-presbyterial eine Kirche geprägt ist, umso weniger verträgt sich mit ihr der Gedanke von Berufungen. Und wenn, dann dürfen es nur die synodalen Gremien selber sein, die im Wege der Kooptation zusätzliche Mitglieder berufen (so am ausgeprägtesten in Bremen). In stärker hierarchisch geprägten Kirchen können die Leitungsgremien Berufungen vornehmen (so werden in Hannover 20% der Landessynodalen vom Kirchensenat und der Landesbischofin berufen). Nordelbien nimmt in diesem Gefüge eine mittlere Position ein.

3. Und zuletzt steht das „Siebwahlssystem“ zur Diskussion. Im strengen Sinne bedeutet es, dass alle Gremien die Delegierten für die höheren Ebenen immer nur „aus ihrer Mitte“ wählen können, so dass jeder, der in die leitende Ebene gelangen will, alle vorherigen Ebenen durchlaufen muss. Dieses System wird vor allem von den synodal-presbyterial geprägten Kirchen favorisiert. Seine Nachteile sind offenkundig. Nordelbien hat ein „gemäßigtes Siebwahlssystem“, das vereinzelt andere Wege nach oben zulässt.

So sehen wir, wie sehr die Ausprägung des Wahlrechts immer sowohl mit theologischen wie auch mit gesellschaftlichen Gründen verbunden war.